

Diskussion um Kirchengemeinschaft und die Neugestaltung der EKD

In einer noch recht diffusen Diskussion etwas Sinnvolles über Leuenberg und die EKD-Reform zu schreiben, ist sehr gewagt, zumal viele weitreichende Entscheidungen im Zeitraum zwischen der Niederschrift dieses Artikels und seiner Auslieferung fallen werden. Auf der anderen Seite ist die Thematik von so weitreichender Bedeutung, daß auch im Jahrbuch des Martin Luther-Bundes etwas zu der Leuenberger Konkordie und zu den Bemühungen um eine Strukturverbesserung der EKD gesagt werden muß.

Es ist nicht die Absicht dieses Aufsatzes, eine in Einzelheiten gehende Berichterstattung über die bisherige Diskussion zu geben, sondern er will vielmehr die Fragen hervorheben, mit denen gerade wir Lutheraner uns befassen müssen, wenn die Kirche lutherischen Bekenntnisses die ihr heute vorgelegten ökumenischen Probleme richtig lösen soll.

Die in der gegenwärtigen Diskussion behandelten Fragen sind in vielfältiger Weise lange schon akut gewesen. Die Themen Kirchengemeinschaft, Konsensus und Kontinuität sind in den letzten 150 Jahren immer wieder auf der Tagesordnung gewesen; seitdem aber der Entwurf der Leuenberger Konkordie nach vieljährigen Bemühungen in den Lehrgesprächen von Schauenburg und Leuenberg im September 1971 den reformatorischen Kirchen in Europa mit der Bitte um Stellungnahme bis März 1973 vorgelegt worden ist und nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Herbstsitzung 1970 den Entschluß gefaßt hat, eine Verfassung in Auftrag zu geben, die die alte Grundordnung ersetzen soll, und bereits der November-Synode 1971 der Entwurf einer neuen Grundordnung vorgelegen hat, die nach prinzipieller Zustimmung durch die Synode den Gliedkirchen der EKD zur Stellungnahme zugegangen ist, kann niemand mehr den Fragen nach der Kirchengemeinschaft und ihren Konsequenzen für die Ökumene ausweichen.

Am europäischen Beispiel von Leuenberg und im engeren Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bald deutlich werden, ob wir unsere Stellungnahme und Mitverantwortung schuldig bleiben oder nicht.

Es ist klar, daß die hier auftauchenden Fragen aus der Sicht der verschiedenen Kirchen verschiedenes Gewicht bekommen. Der Begriff „Kirchengemeinschaft“ soll plötzlich in einem vertieften und zugleich erweiterten Sinne gebraucht werden. Wenn die Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland enger, fester und wirkungsvoller werden soll, kommt es auf jeden einzelnen an, der in ökumenischer, d. h. kirchlicher Verantwortung und in aufrichtiger Glaubensüberzeugung bereit ist, alle sinnvollen Schritte zur Verwirklichung und Verdeutlichung wahrer kirchlicher Einheit zu tun.

Hierbei begegnen uns mancherlei Fragen, die nicht einfach theoretisch von Fachleuten erledigt werden können, sondern die erst durch das gemeinsame Zusammenwirken der beteiligten Kirchen eine Lösung finden werden. Diese Fragen betreffen die Kirche in ihrem Wesen, deshalb ist bei der vorfindlichen Vielfalt der Antworten, die oft laut und fordernd in die Diskussion eingebracht werden, der Gesichtspunkt echter geistlicher Einheit vorrangig. Bei allem, was wir mit kleinen oder großen Schritten tun, geht es um nicht weniger als um die Bewährung unserer Kirchen in der weltweiten Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi im Gehorsam und in der Nachfolge des einen Herrn.

Man kann diese Grundfrage mit drei Stichworten in Erinnerung rufen: 1. Kirchengemeinschaft, 2. Kontinuität bekenntnisgebundener Kirchentümer und 3. Konsensus bekenntnisverschiedener Kirchen. Dazu gehören viele Unterfragen wie z. B. der Wert und die Begründung der Bekenntnisbindung, das Verhältnis des gemeinsamen Handelns zum gemeinsamen Bekenntnis, die Frage nach der äußeren Ordnung der Kirche, nach ihren Entscheidungsorganen und ihrem administrativen Instrumentarium im Verhältnis zum geistlichen Leben der Kirche.

Die Hauptfrage ist die nach dem neuen Verständnis von Kirchengemeinschaft. Es ist dabei interessant, daß darüber kein Artikel in der RGG (Religion in Geschichte und Gegenwart) vorkommt und sich die Angelsachsen um Church-Fellowship vernehmbarer bemüht haben als die Europäer vor Leuenberg um die Kirchengemeinschaft. Am einfachsten ist es, wenn wir zuerst alles das zusammenstellen, was die Leuenberger Konkordie selber unter Kirchengemeinschaft versteht, indem sie weder Unionsdokument noch neues Bekenntnis, noch dogmatische Summa sein will, sondern ein Instrument zwischenkirchlichen Konsensus, das sich im Sinne von CA VII bewußt auf die Funktion beschränkt, das gemeinsam herauszustellen, was die Übereinstimmung in der doctrina evangelii, d. h. in der rechten Verkündigung und in der rechten Sakramentsver-

waltung, ausmacht. Dieser Konsensus und die begründete Feststellung, daß die Damnationen der Reformationszeit die heutigen Partner nicht mehr treffen, ermöglicht Kirchengemeinschaft. Das sei noch einmal etwas ausführlicher in 8 Punkten erläutert:

1) Der vorliegende Entwurf der Leuenberger Konkordie verweist auf einen neuen Weg zur Kirchengemeinschaft. Bisher erstrebte man entweder Unionen, die Verwaltungs- oder Konsensusunionen sein konnten, oder aber eine Bekenntnisgemeinschaft, die eine Lehreinheit voraussetzte wie z.B. den gemeinsamen Bezug aller lutherischen Kirchen auf die lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Die Kirchengemeinschaft nach dem Leuenberger Konkordienentwurf ist weder eine Union noch die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen, sondern eine Kirchengemeinschaft von bekenntnisverschiedenen Kirchen. Sie soll zunächst zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Europas realisiert werden.

2) Die beteiligten Kirchen gehen gemeinsam von der reformatorischen Voraussetzung aus, daß zur Kirchengemeinschaft ein Grundkonsensus über die Botschaft des Evangeliums und die Austeilung der Sakramente gehört. In Lehrgesprächen muß dieser Konsensus festgestellt werden. Es müssen dabei die zwischen den Kirchen stehenden Verwerfungen als die gegenwärtigen Partner nicht mehr treffend erwiesen sein. Nach der formalen Feststellung der Kirchengemeinschaft wird diese darin manifestiert, daß man sich gemeinsam um die theologischen Fragen, das Zeugnis, den Dienst und andere die Kirche aktuell betreffende Probleme bemüht. So wird diese Gemeinschaft der Kirchen in einem lebendigen fortlaufenden Prozeß verwirklicht.

3) Während für die lutherische Kirche Abendmahlsgemeinschaft gleich Kirchengemeinschaft und Kirchengemeinschaft gleich Bekenntnisgemeinschaft war, haben ihre Vertreter sich jetzt in den interkonfessionellen Gesprächen auf einen weiteren Konsensusbegriff geeinigt, unter dem das lutherische Verständnis vom kirchlichen Bekenntnis wie die ganz andere reformierte und unierte Wertung der Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen zusammen Platz haben. Es geht nicht mehr um eine Übereinstimmung in der *summa doctrinae* oder gar in der Lehre und Ordnung der Kirche, also weder um einheitlichen Bekenntnisstand noch gemeinsame Organisation, sondern um die gemeinsame, sorgfältig formulierte und von den Kirchen rezipierte Feststellung, daß man sich in den entscheidenden Fragen des Auftrags der Kirche, nämlich der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung,

einig ist und die daraus sich ergebenden praktischen Folgen anerkennt. Damit wird die Gleichung Kirchengemeinschaft = Abendmahlsgemeinschaft = Bekenntnisgemeinschaft modifiziert. Kirchengemeinschaft ist Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft, ist aber jetzt auf Grund eines Konsensus in dem oben geschilderten weiten Sinne schon gegeben und nicht erst wie früher auf Grund der erreichten Bekenntnisgleichheit oder der völligen Übereinstimmung in der kirchlichen Lehre in allen Punkten.

4) Ist die Kirchengemeinschaft erklärt, wird sie in dynamischer Weise praktiziert, ohne daß die beteiligten Kirchen ihre bekenntnismäßige oder gottesdienstliche, organisatorische oder rechtliche Identität aufgeben müssen. Nach der Erklärung der Kirchengemeinschaft wird zwischen allen beteiligten Kirchen Interkommunion, d. h. uneingeschränkte gegenseitige Zulassung und, wenn Sonderrechte einer Kirche dem nicht entgegenstehen, Interzelebration praktiziert. Man gehört als einzelner Christ einem bekenntnisbestimmten Kirchentum an, wächst auch in dessen Lehre, insonderheit seiner Abendmahlslehre und -praxis auf und hält sich weiter zu dieser Kirche, sofern es möglich ist, kann aber in allen Kirchen, die sich auf Grund der Konkordie von Leuenberg die Kirchengemeinschaft erklärt haben, uneingeschränkt „zu Hause“ sein und hat überall das volle Gast- oder Heimatrecht in jeder dieser anderen Kirchen, wenn er es braucht. Für alle beteiligten Kirchen sind nach ihrem eindeutigen Konsensus das Zeugnis, der Dienst und die Einheit der einen Kirche Jesu Christi in gleicher Weise Auftrag und Inhalt ihres Lebens, auch wenn die verschiedenen Kirchen aus theologischen oder nichttheologischen Gründen ihre kirchliche und theologische Sondergestalt behalten.

5) Die Erklärung der Kirchengemeinschaft schließt also den moralischen oder gesetzlichen Zwang zur Herstellung einer Union um jeden Preis nicht ein, sondern bezeichnet ein dynamisches, fortschreitendes Geschehen lebendiger kirchlicher Gemeinschaft. Mit dem Instrument der Konkordie wird also eine breite, feste Basis für eine weiterreichende Kirchengemeinschaft und Interkommunion in dem Gesamttraum der so verbundenen verschiedenen Kirchentümer geschaffen, d. h. die Konkordie schließt auch prinzipiell bekenntnisverschieden bleibende Kirchen zu voller Kirchengemeinschaft in diesem neuen Sinne zusammen.

6) Das Hauptproblem des damit eingeschlagenen neuen Weges liegt freilich darin, daß das Instrument der Konkordie auf Grund eines solchen „weitmaschigen“ consensus de doctrina evangelii immer nur im

Gebrauch seine geistliche Bedeutung erweisen kann und daß ein ungeistlicher abusus nicht ausgeschlossen ist. Deshalb müssen alle Beteiligten darauf achten, daß nicht in der neuen Gemeinschaft an der Stelle der bisher gewohnten Gesetze der eigenen Kirche nun eine neue umfassende gesamtkirchliche Gesetzlichkeit gefordert wird, die gewissermaßen die ganze Arbeit der Kirchenvereinigung de jure leisten soll, wenn die neue Möglichkeit zwischenkirchlicher Verständigung und kirchlicher Gemeinschaft doch nicht freiwillig aus dem inneren Antrieb lebendiger, vom Heiligen Geist erfüllter, an Gottes Wort gebundener und damit in der Freiheit bestehender Kirchen, die die Basis der Kirchengemeinschaft sind und bleiben, sich realisiert.

Der Konsensus als solcher hat nicht die prägende Kraft, die Einheit der Kirchen zu schaffen, sondern die aus dem Auftrag der Kirche und ihrer vom Herrn geschenkten Einheit sich herleitende Übereinstimmung zwischen den je besonders geprägten Kirchentümern im Blick auf die eine heilige allgemeine Kirche wird in dem Konsensus festgestellt. Diese Feststellung überbrückt die Distanz zwischen den Kirchen, die bisher in Trennung voneinander lebten, unter Verweis auf das gemeinsame Fundament, um dessentwillen man die Trennung weder aufrechterhalten muß noch darf. Die am Konsensus beteiligten Kirchen sind an den entscheidenden Punkten kirchlichen Dienstes trotz bleibender Verschiedenheiten im Heiligen Geiste einig und damit in der Lage, in echter Kirchengemeinschaft miteinander zu leben.

7) So sehr die Erreichung des Konsensus zwischen Kirchen durch theologische Arbeit und die Feststellung des Konsensus durch sorgfältige Formulierungen zustande kommen, so muß doch die geistliche Dimension des Geschehens und damit die Dynamik der Realisierung von Kirchengemeinschaft auf dem einen Grund, der gelegt ist, stehen und von daher seine ganze Kraft haben. Eine Konkordie wird immer nur dann „stimmen“, wenn sie nicht in der Luft hängt, sondern die geistliche Kraft und die bekenntnismäßige Klarheit der sie rezipierenden Kirchen die geistliche Dynamik echter geistlicher Einheit verifizieren. Es ist also nicht das Papier der Konkordie allein, sondern vielmehr der in der Konkordie bezeugte Glaube an den Dreieinigen Gott und die Annahme des Auftrages des Herrn der Kirche Grund und Sinn der Kirchengemeinschaft, die sich die Kirchen erklären, indem sie die Konkordie als Charta gemeinsamer kirchlicher Verantwortung unterschreiben.

8) Die Kirchen kommen als solche in Freiheit zu diesem Konsensus, nicht

ein theologisch erdachter Konsensus fordert eine neue einheitliche Kirche. Das Bekenntnis der Kirchen, ihre Lehre, ihre Ordnung, ihre Identität werden ernst genommen, sie weichen nicht einer neuen Konzeption, sondern sie sollen sich unter geistlichen Bedingungen im gemeinsamen Leben bewähren. Nicht konsistoriale Verfügungen oder synodale Mehrheitsbeschlüsse vereinheitlichen die Kirche, sondern Einheit und Kraft des gemeinsamen Zeugnisses kommen aus der einen Quelle, aus der alle Kirchen schöpfen, auch wenn sie das nicht einheitlich verstehen. Die Grundfreiheit kirchlichen Lebens bleibt gewahrt und wird nicht irgendwelchen Zwangsvorstellungen von Einheit, Einmütigkeit und Einheitlichkeit geopfert. Man erreicht die Gemeinschaft nicht durch Vereinfachungen und Kompromisse, sondern durch den tiefen Bezug auf den gemeinsamen Grund, auf dem die eine Kirche Jesu Christi steht. Man läßt sich gegenseitig die nötige Freiheit, auf je eigene, d. h. ohne äußeren Zwang geistlich und theologisch mögliche Weise die alleinige Abhängigkeit von Gottes Wort und Geist als Kirche zu praktizieren und darin die Identität und Kontinuität des kirchlichen Lebens in der neuen Gemeinschaft zu bewähren. Der entscheidende Schritt zu einer weiterreichenden Kirchengemeinschaft, die man früher unter den alten Konzeptionen der beteiligten Kirchen aus Lehr- oder Ordnungsgründen nicht erreichen konnte, kann nun im Vertrauen auf die erneuernde Kraft des einen Evangeliums auch ohne Kongruenz aller den Glauben und die Kirchenverfassung betreffenden Überzeugungen getan werden, nachdem man den consensus de doctrina evangelii im Blick auf die Verkündigung und die Sakramentsverwaltung einhellig festgestellt hat.

Der Weg zu diesem Verständnis sei mit der gesamtökumenischen Diskussion durch zwei Zitate in Verbindung gebracht, einmal mit einem Satz aus dem Bericht der Sektion II der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Evian (Berichtsband S. 114, Ziff. 15 und 18 aus dem Abschnitt „Die Gemeinschaft aller Kirchen“) und zweitens aus dem Bericht der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in Löwen (Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 18/19, S. 216, Bericht des Ausschusses 1, II Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist):

1. „(15) Das Mühen um größere Gemeinschaft im Organisatorischen sollte aufs engste mit dem Ringen um größere Gemeinschaft im Verständnis der Heiligen Schrift verbunden sein. Damit wird die bisherige These ‚formulierter Konsensus als Voraussetzung kirchlicher Gemeinschaft‘ modifiziert, aber auch die entgegengesetzte These

„zuerst Zusammenarbeit und dann Klärung der Lehrdifferenzen“ abgewiesen.

(18) Das ‚satis est‘ (CA VII) gilt nicht allein für das Verhältnis der lutherischen Kirchen untereinander, sondern auch für die Gemeinschaft mit den anderen Kirchen. Darüber hinausgehende Forderungen für Kirchengemeinschaft zu stellen, verleugnet die ökumenische Dimension des Bekenntnisses der Reformation. Die Vielfalt von Organisationsformen und von theologischen Schulmeinungen hebt Kirchengemeinschaft nicht auf.“

2. „3. Was wir vorhaben, kann nicht die Form eines Credo, eines Katechismus, einer Bekenntnisschrift oder eines theologischen Handbuches haben. Diese Formen setzen ein verhältnismäßig hohes Maß an Übereinstimmung in der Lehrformulierung voraus.

Wir sind aber in dem, was wir gemeinsam leben, im Gebet aussprechen und gemeinsam verkündigen, offensichtlich weiter als in dem, was wir gemeinsam lehrmäßig fixieren können. Deshalb sollten wir aussprechen, was Inhalt und Sinn unseres Lebens, Betens und unserer Verkündigung ist. Das wird in einem Prozeß geschehen müssen, an dessen Ende vielleicht so etwas wie eine Erklärung stehen könnte, die die Kirchen gemeinsam abzugeben vermögen.“

In dieser geistlichen Dimension ist Leuenberg zu sehen. In dieser Richtung liegt auch die Möglichkeit, in unseren Tagen zu einer noch weiterreichenden Kirchengemeinschaft zu kommen, freilich in der Gebrochenheit der irdischen Geschichte der Kirche, bis die una sancta ecclesia als die geschmückte Braut des Lammes nach Gottes Plan und Eingriff ihre ewige Vollendung erfährt.

Mit Recht werden aber an diese Konzeption der Konkordie selber Fragen gestellt, wie die von Hans Dombois (Kodex und Konkordie – Aufgaben und Probleme der ökumenischen Theologie, 1972), ob es sich dabei nicht nur um eine „kirchliche Zollunion“ handle, oder um die von Reinhard Mumm (Zwei Fragen zur Leuenberger Konkordie, Nachrichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, 11/72), ob denn mit dieser Kirchengemeinschaft überhaupt etwas erreicht werde, das „über die bisher bestehende und praktizierte Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes hinausgehe“. Mit Recht stellen auch die Unionskirchen immer wieder die Frage, ob denn Kirchengemeinschaft nicht auch einen organischen Ausdruck für die Zusammengehörigkeit dieser Kirchen in einer Kirchengemeinschaft, d. h. echte organische Union, fordere. Die ganze Problematik ist sehr deutlich in einem Satz von

Reinhard Mumm zusammengefaßt: „Diese Fragen warten auf eine Antwort, bleibt sie aus, dann steht zu befürchten, daß entweder der Abschluß der Leuenberger Konkordie mit allgemeiner Zustimmung vor sich geht, diese Zustimmung aber nichts verändert, oder aber es folgen aus dem abgeschlossenen Vertrag Forderungen mit erheblichen praktischen Konsequenzen, die fast unvermeidlich auf nivellierende Unionen von jeweils unterschiedlichem Charakter hinauslaufen.“

Für die lutherische Kirche sollte es klar sein, daß sie die Leuenberger Selbstaussagen ernst nimmt. Danach bleiben die Identität der Kirchen, die sich an der Konkordie beteiligen, ihre Bekenntnisbindung und ihre Freiheit zur Gestaltung ihres Kirchenwesens prinzipiell erhalten, d. h., alle Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst ist nicht durch rechtliche Forderungen, sondern durch den geistlichen Willen zu einem freiwilligen Miteinander begründet. Für das lutherische Kirchenverständnis wäre es eine unverantwortliche Entwicklung, wollte man die Leuenberger Konkordie als Ersatz für das Konkordienbuch von 1580 anbieten und in dem Sinne ein neues „Blatt der Geschichte aufschlagen“, daß man an die Stelle der nur noch als Last verstandenen Tradition der lutherischen Reformation nun eine allein gegenwartsbezogene neue Basis für Lehre und Leben einbrächte.

Da für uns das Bekenntnis unserer Kirche nicht trennende Last, sondern Reichtum und Hilfe bedeutet, die die Kirche in ihrer Einheit stärken und die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums fördern, kann die Konkordie nur vom Bekenntnis und seiner motivierenden Kraft her unsere Zustimmung erfahren, nicht aber als die Bekenntnisse „überholende“ Lehre.

Wenn in unierten Kreisen immer wieder mit einem gewissen Kummer festgestellt wird, daß manche lutherischen Äußerungen so klingen, als wäre das einzige erfreuliche Ergebnis von Leuenberg, daß man kein Unionsdokument zustande bekommen habe, so ist in der Tat etwas Richtiges gesehen. Weil die Lutheraner das Bekenntnis nicht als eine der Einheit schädliche Fessel eines Partikular-Kirchentums, sondern als eine Hilfe für Leben und Gestalt der Kirche erfahren, legen sie in der Tat Wert darauf, daß die im Leuenberger Sinne hergestellte Kirchengemeinschaft nicht eine mit ihrem Bekenntnis lebende Kirche dadurch totschießt, daß man sie einer künstlichen Einheitlichkeit bzw. „Nivellierung“ der Lehre unterwirft oder einen einheitlichen Bekenntnisstand zu erreichen trachtet, obwohl die in mühevoller, sorgfältiger und in geistlicher Verantwortung geleistete Arbeit hergestellte Konkordie selbst die

Möglichkeit ausschließt, das neue Unionsbekenntnis des 20. Jahrhunderts für eine europäische Gesamtkirche zu werden.

Die Kirchengemeinschaft, die wir mit der Konkordie erstreben, wird sich deshalb in der Tat an drei Punkten als geistlicher Fortschritt und nicht nur als eine kirchenpolitische Konstruktion ausweisen müssen,

1. im Ertragen der Spannung, die auch in ihr zwischen Kirche und Kirchentümern weiter bestehen wird,
2. durch den Freiheitsraum, den man einander für Verkündigung, Glauben und kirchliches Leben gewährt,
3. durch das Vertrauen, das man einander entgegenbringt, weil man in dieser Kirchengemeinschaft auch die nicht bekenntnisgleiche Kirche als zu der einen gleichen Kirche Jesu Christi gehörend anerkennt und entsprechend behandelt.

Die Spannung zwischen Kirche und Kirchentum hat in klassischer Weise Theodosius Harnack beschrieben, wengleich auch Luther selbst und viele Väter unserer Kirche sich schon mit diesem Problem mit nicht geringerer Klarheit auseinandergesetzt haben. Harnack sagt in seiner *Kybernetik* (Handbuch der Theologischen Wissenschaften, hrsg. von Otto Zöckler, Bd. IV, Praktische Theologie, 1885, S. 533–36 u. 559): „Die Kirche, als der Leib Christi, erbaut sich einerseits unmittelbar, heilsordnungsmäßig in ihrem Glauben... mittelst Verwaltung des Wortes und der Sakramente. Andererseits, als organisierter Komplex von einzelnen Lokalgemeinden, erbaut sie sich mittelbar, kirchenordnungsmäßig für ihren Glauben, mittelst bestimmter Ordnungen zur gesicherten Verwaltung des Worts und der Sakramente. In ersterer Beziehung ist die Kirche vor den Lokalgemeinden da (Apg. 2); sie steht über denselben als ‚die Mutter, so einen jeden Christen zeuget und trägt durch das Wort Gottes‘ (Großer Katechismus, Seite 456, ed. Müller). In der anderen Beziehung ist sie Produkt der Gemeinschaft, Komplex derselben, als Konfessionskirche, Landeskirche, Konsistorialbezirk usw. und steht rein irdisch als regierende, ordnende, schützende über denselben (1. Kor. 14, 40; Kol. 2, 5): *societas externa, politia canonica*. ...Damit werden wir zur Unterscheidung von Kirche und Kirchentum gedrängt, d. h. zwischen der Kirche, sofern sie die geistliche Gemeinde Jesu Christi, und sofern sie ein rechtlich verfaßtes Gemeinwesen ist; eine Unterscheidung, die im Interesse des Glaubens selbst notwendig ist und deren Vernachlässigung zu den bedenklichsten, romanisierenden Konsequenzen führt.“ Harnack zitiert dann Luthers Schrift vom Papsttum in Rom vom Jahre 1520, wonach „man von der Kirche in zwei Weisen reden“ müsse, d. h.

einerseits von „der Versammlung aller Christgläubigen auf Erden“ als einer „Versammlung der Herzen in einem Glauben“ in „geistlicher Einigkeit“ und auf der anderen Seite von der Christenheit als einer „Versammlung in ein Haus, Pfarr, Bistum, Erzbistum, Papsttum, in welcher Sammlung gehen die äußerlichen Geberden, als Singen, Lesen, Meßgewand. Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, steht nicht ein Buchstabe in der Heiligen Schrift, dass sie von Gott geordnet sei... Darum wollen wir zwei Kirchen nennen mit unterschiedlichem Namen; die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit; die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche Christenheit. Nicht, daß wir sie voneinander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne.“

Harnack führt dann aus, daß bei der Unterscheidung von Kirche und Kirchentum deutlich sein muß, daß das Kirchentum „nur um der wesentlichen Kirche willen da ist“ und „daß die für den irdischen Bestand und Fortbestand der Kirche unentbehrliche Bildung des Kirchentums auf einer freien Notwendigkeit beruht. Beide Seiten der Kirche liegen nicht nebeneinander, sondern sind wie innerlich durch das Band des Einen Glaubens, so äußerlich durch das des Einen Bekenntnisses verbunden“. Für die Ordnung der Kirche gibt es keine absoluten Adiaphora, auch wenn die Kirche stets „eine freie Stellung zu ihrer Ordnung einzunehmen hat, weil ihr göttliche Normen gegeben sind“.

Zur heutigen praktischen Fragestellung schreibt Harnack schon vor fast 100 Jahren: „Soll das Landeskirchentum fortbestehen, so kommt es teils auf eine Verbindung der Konsistorialverfassung mit der Synodalverfassung an, teils auf eine Vereinigung der deutschen evangelischen Landeskirchen, ganz besonders aber darauf, daß nicht unchristliche und unkirchliche Grundsätze und Anschauungen zur Herrschaft kommen. Darum muß dafür gesorgt werden, daß das kirchliche Bekenntnis als feststehend und maßgebend anerkannt sei und daß kirchliche Bedingungen für die Qualifikation der Laien zur Teilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten aufgestellt werden; sonst gerät die Kirche in die Hände der Masse.“ Man würde freilich heute dasselbe vorsichtiger formulieren: „Sonst setzt sich in der Kirche menschlicher Plan und Wille gegen Gottes Wort und Auftrag durch.“

Wenn die heutigen Planungen im Rahmen der EKD und die Konsequenzen für das Zusammenleben der europäischen Kirchen im ökumenischen

Kontext, die früher oder später auch auf unserer Tagesordnung stehen müssen, auch nicht einfach mit den damaligen kirchenpolitischen Aufgaben verglichen werden können, so ist für damals wie für heute der springende Punkt in dem Satz festgehalten: „Darum muß dafür gesorgt werden, daß das kirchliche Bekenntnis als feststehend und maßgebend anerkannt sei.“ Harnack zitiert in diesem Zusammenhang aus den Aufzeichnungen Friedrich Wilhelm IV. von Preußen im Jahre 1845 einen sehr beachtlichen Satz: „Beide, Territorialsystem und landesherrliches Episkopat, sind von solcher Beschaffenheit in sich, daß eines allein schon vollkommen ausreichend wäre, die Kirche zu töten, wäre sie sterblich.“ Auch heute kann man mit den gegebenen Möglichkeiten kirchenpolitischer Entscheidungen für oder gegen die „wesentliche“ Kirche handeln.

Wenn in der Leuenberger Konkordie von der Identität und der Erhaltung der Bekenntnisbindungen der beteiligten Kirchen bewußt die Rede ist, so geht es letzten Endes um das Bekenntnis zur „wesentlichen Kirche“. Die Kirchen sollen von ihrer Tradition und Erfahrung, von ihrer Bekenntnisbindung und von der in ihnen gültigen Lehre her sich der gemeinsamen Sache der einen Kirche Jesu Christi verpflichtet wissen. Man will nicht wieder eine „Stunde Null“ proklamieren, die sich immer als eine Illusion erweisen muß, weil Schöpfung, Geschichte und Weltgericht im biblischen Horizont ungetrennt zusammengehören. Deshalb sollte man die Bejahung der Identität der Kirchen und ihrer Traditionen nicht nur als Bremsvorgang verstehen, der schönere Möglichkeiten verhindert. Alles, was die Kirche an ihre Sache bindet, ist im Grunde progressiv und gerade nicht Hindernis für ihr Zeugnis und ihren Dienst, sondern in seinem Bezug auf die Quelle und Mitte allen kirchlichen Lebens stärkste Antriebskraft und klarste Zielanweisung.

Freilich wird bezüglich der Identität immer auch kritisch zu fragen sein, ob wir wirklich die kirchliche Identität, d.h. das Festhalten an dem der Kirche aufgetragenen Wort, oder irgend einen ungeistlichen Traditionalismus oder Konservativismus meinen, der nicht von Dingen loskommt, die schon in früheren Zeiten nichts mit dem Worte Gottes zu tun gehabt haben und noch weniger mit dem Dienst der Kirche in der Nachfolge des gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Aber wenn man die Identität der Kirche, ihr Bekenntnis ernst nimmt, wird man ja gerade dadurch zur Kritik an allen Verirrungen und geschichtlichen Fehlern verpflichtet.

In der Kirchengeschichte ist immer wieder deutlich geworden, daß die

Kriterien, die sich aus Gottes Wort und dem Bekenntnis der Kirche ergeben, eben nicht mit den Kriterien, die die Umwelt jeweils anbietet, identisch sind. Es wäre deshalb erstaunlich, wenn plötzlich im 20. Jahrhundert die Tagesordnung der Kirche und die Tagesordnung der Welt so übereinstimmen, daß es keine heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihnen mehr gäbe. Deshalb ist es gut, wenn die Kirche durch die Heilige Schrift und ihr Bekenntnis auf ihre Tagesordnung festgelegt bleibt, damit sie sich in rechter Weise mit der Tagesordnung der Welt auseinandersetzt. Man sollte deshalb in der gegenwärtigen Diskussion nicht alle Argumente, die man politisch gegen die Konservativen hat, einfach auch gegen die Theologen und Kirchen einsetzen, die noch etwas von der Identität der Kirche und der Kirchentümer halten; denn es ist sicher eine wesentliche Erfahrung, daß Leute, die in ihrer Kirche die Bibel und den Katechismus kennengelernt haben, bestimmte Fragen anders beantworten als die, welchen die Kirche die entsprechenden Dienste nicht geleistet hat. Es ist deshalb eine geistliche Weisheit, wenn die Väter von Leuenberg nicht die Kirchentümer und die Konfessionskirchen einfach aufgerufen haben, sich in einer großen Einheitskirche zusammenzuschließen, sondern vielmehr damit rechnen, daß jede Kirche ihr geistliches Erbe, ihre theologische Arbeit und ihre geistliche Kraft in den Gefäßen, die sie hat, mit herzutragt zu gemeinsamem Nutzen bei der Bezeugung des Evangeliums und dem von allen Kirchen geforderten Dienst.

Die Frage nach der „Bekenntnisbindung“ ist heute so schwierig, weil sie in spezieller Weise die Lutheraner betrifft und von den Nicht-Lutheranern oft gar nicht mehr verstanden wird. Wenn in der lutherischen Kirche die Bekenntnisbindung „noch“ eine Rolle spielt, so sieht das von außen oft so aus, als würden dort arme Seelen zusätzlich an das 16. Jahrhundert angebunden, obwohl sie im 20. Jahrhundert selber genügend Probleme finden könnten. Ihrer Bekenntnisgebundenheit wegen werden die lutherischen Kirchen oft als letzten Endes irgendwie rückständig angesehen. Sie bringen stets noch das „Bekenntnis“ in die Diskussion ein, wo andere schon längst progressivere Themen haben. In der Zusammenfassung der Diskussion von Limuru steht über die Besonderheiten von Unionskirchen, daß sie „transkonfessionell“ sind und Kirchen umfassen, die bisher verschiedenen konfessionellen Familien angehört haben, daß sie nicht nur vereinigte, sondern „nach weiterer Vereinigung suchende Kirchen“ sind, daß sie erst eine „Etappe auf dem Wege zur vollen Einheit“ verkörpern, daß sie sich verpflichtet wissen,

„die Einheit der Kirche zum Ausdruck zu bringen“, „indem sie an einem gegebenen Ort alle Christen zusammenrufen“. Sie erwarten, „daß an allen Orten eine so vereinte Gemeinschaft ins Leben treten wird“, und „sie suchen nach einem theologisch reflektierten Ausdruck des Evangeliums, der sich eher an der gegenwärtigen ökumenischen Bewegung und der heutigen Weltsituation orientiert als an überkommenen Bekenntnikategorien“. Sie haben die „organische Einheit“ in dem Sinne erreicht, daß sie als vereinigte Kirchen „Entscheidungen treffen über Fragen des Glaubens und der Kirchenverfassung, der Mission, der Beziehung zur Welt und der Verwendung ihrer eigenen Mittel“ (aus „Kirchenunionen und Kirchengemeinschaft“, hrsg. Reinhard Groscurth, S. 151). Demgegenüber hat die lutherische Kirche in ihren Ordnungen und in ihrer Praxis vorrangig den Bezug auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation festgehalten. Sie bejaht damit das reformatorische Geschehen und nimmt seine Motivation und Intentionen für die Gegenwart auf.

In seiner „Theologie der Lutherischen Bekenntnisschriften“ sagt Edmund Schlink über die Bedeutung der Bekenntnisschriften (S. 55): „Als Summa der kirchlichen Lehre stehen die Bekenntnisschriften einerseits mit aller Lehre der Kirche zusammen in einem Haufen unter dem Richter, der Heiligen Schrift. Andererseits stehen sie dort als ‚Fürbild der Lehre‘ (SD, Summ. Begr. 10) einen Schritt vor den Reihen aller sonstigen Lehre und Predigt. Sie sind als Lehre der Kirche Vorbild für alle Lehre und Predigt der einzelnen Glieder der Kirche.“ Diese Rolle wird den Bekenntnisschriften in anderen Kirchen abgesprochen. Sie ist bis zu einem gewissen Grade ein lutherisches Spezifikum, aber dieses Spezifikum hat zu tun mit der hohen Bedeutung, die der Freiheit eines Christenmenschen nach Luther zukommt. Nicht die jeweils in der Lehre oder in der Leitung der Kirche Mächtigen, sondern das Evangelium allein soll Maß und Richtschnur für die Predigt sein. Dazu sollen die Bekenntnisschriften helfen, indem sie die ganze Kirche auf das Entscheidende verpflichten und so die Einmütigkeit der Verkündigung und des Dienstes fördern. Die Unterschiede zwischen den jeweils beteiligten Pastoren und Gemeinden werden sekundär gegenüber dem gemeinsamen kirchlichen Bekenntnis. Im Sinne des gemeinsamen Bekenntnisses der Kirche kann man auch Abfall und Irrlehre gemeinsam abwehren.

Deshalb sollten wir uns erneut sagen lassen, was Peter Brunner in seinem Vortrag vom 26. April 1962 über Bekenntnisstand und Bekenntnis-

bindung ausgesprochen hat: „Dem Bekenntnisstand einer Kirche liegt ein geschichtliches Ereignis zugrunde, in dem eine Bekenntnisbindung eingetreten ist. Bekenntnisstand ist daher Folge von Bekenntnisbindung... Der Inhalt des Bekenntnisses ist gegenüber dem Inhalt der Heilsbotschaft nichts Neues. Der Inhalt des Bekenntnisses ist vielmehr in kerygmatischer Gestalt bereits in der Heilsbotschaft als ihr Zentrum enthalten. Der Glaube ist kein schöpferisches Prinzip, das Bekenntnisinhalte zu setzen vermag, der Glaube empfängt vielmehr alle Bekenntnisinhalte mit der apostolischen Heilsbotschaft und aus ihr allein. Der Glaube ist als solcher bekennd. Dieser geistgewirkte Akt des Glaubensbekenntnisses hat einen in der Botschaft vorgegebenen, konkreten Wortinhalt, der in geprägten Sätzen ausgesagt wird. Beides ist letzten Endes darin begründet, daß Gott seine rettende Tat an die Person Jesu von Nazareth gebunden hat... Der Bekenntnisstand einer Kirche ist der Niederschlag der Tatsache, daß bestimmte urkundliche Bekenntnisse einmal in der Vergangenheit echte geistliche Bekenntnisbindung in dem oben entfalteten Sinn gewirkt haben. Wir haben bereits gesehen, daß und warum dort, wo solche Bekenntnisbindung Ereignis wird, notwendig und unmittelbar auch die Dimension der Zukunft aufbricht und in die Bekenntnisbindung einbezogen wird. Die damals in der Vergangenheit Ereignis gewordene Bekenntnisbindung will wesensnotwendig immer wieder Ereignis werden.“

Wenn der „Begriff Bekenntnisstand auch notwendig zu einer gewissen Abstraktion“ neigt, so besteht doch „angesichts des Sachverhalts ‚Bekenntnisstand‘ die Aufgabe der Kirche darin, die in diesem Begriff mitgesetzte Abstraktion zu überwinden und die in diesem Begriff ursprunghaft gemeinte, nämlich aktuelle Bekenntnisbindung zu verwirklichen. Diese Aufgabe, die der Kirche angesichts ihres Bekenntnisstandes gestellt ist, wird aber nur im Ereignis geschenkter Bekenntnisbindung lösbar, ja sie ist in diesem Ereignis dann auch schon gelöst... Der Bekenntnisstand sichert die „Dieselbigkeit“ der betreffenden Kirche. Wie es auch mit der geistlichen aktuellen Bekenntnisbindung in dieser Kirche bestellt sein mag, die rechtliche Fixierung des zu überliefernden urkundlichen Bekenntnisses bedeutet eine Konstante in der Geschichte dieser Kirche, deren Bewahrung gerade auch von weittragender rechtlicher Bedeutung für diese Kirche sein dürfte bis in die Vermögensverhältnisse hinein. Der Bekenntnisstand sichert darüber hinaus dort, wo es tatsächlich zu der ihm entsprechenden geistlichen aktuellen Bekenntnisbindung kommt, einer bekenntnisgebundenen Ver-

kündigung das Heimatrecht in dieser Kirche (was sich keineswegs in jeder Hinsicht von selbst versteht!), er schützt auch die dem Bekenntnisstand entsprechenden liturgischen und kirchlichen Ordnungen... Der Bekenntnisstand bedeutet daher auch eine Appellationsinstanz in dem Falle, daß eine evangeliumswidrige, dem Bekenntnis eindeutig widersprechende Verkündigung gefordert oder eine dem Evangelium und dem Bekenntnis widersprechende Ordnung (wie etwa der berüchtigte ‚Arierparagraph‘) eingeführt werden sollte. Der Bekenntnisstand gewährt in solchen Fällen auch die Rechtsbasis für die Errichtung eines bekenntnisgebundenen Notkirchenregimentes... Der Bekenntnisstand der Kirche unterliegt nicht der kirchlichen Gesetzgebung. Er kann daher, streng genommen, nicht verändert werden... Der Bekenntnisstand kann aber und muß wohl auch je und je neu interpretiert werden. Es ist gerade die echte geistliche Bekenntnisbindung, die jeweils zu einer echten neuen aktualisierenden Interpretation des Bekenntnisstandes und damit der urkundlichen Bekenntnisse selbst führt... Das Verhältnis zwischen gleichbleibendem Bekenntnisstand und fortschreitender Interpretation dieses Bekenntnisstandes scheint mir eine der wichtigsten Fragen im Blick auf die Zukunft der Christenheit zu sein. Das notwendige Mittelglied zwischen gleichbleibendem Bekenntnisstand und seiner fortschreitenden neuen Interpretation ist aber die echte, geistliche, aktuelle Bekenntnisbindung, die ja gerade die eigentliche Intention des Bekenntnisstandes darstellt. So seltsam es auch erscheinen mag – nur echte geistliche Bekenntnisbindung (und nicht Bekenntnisenfremdung!) ist imstande, einen überkommenen Bekenntnisstand neu zu interpretieren derart, daß unter Wahrung dessen, was die Väter bekannt haben, der Reichtum des in der Schrift gegebenen Evangeliums tiefer, völliger und darum die ökumenische Einheit der Christenheit auferbauender herauszutreten kann.“ (Peter Brunner, „Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung“, in Pro ecclesia, Band 2, S. 295 ff.).

Diese Vorstellung von der Bekenntnisbindung ist natürlich für Vertreter nicht-lutherischer Kirchen teilweise fremd und ärgerlich. Aber auch innerhalb der lutherischen Kirchen ist die Bekenntnisbindung weitgehend verlorengegangen. Deshalb ist es zuerst Sache der lutherischen Kirchen, die Bedeutung des Bekenntnisses für ihren Bereich wieder eindeutig festzustellen, wenn dieses als zur Identität der lutherischen Kirche gehörig von den nicht-lutherischen Partnern erkannt und von ihnen verstanden werden soll.

Wenn von der Leuenberger Konkordie keine Unionskirche gefordert

wird, die alles gemeinsam ordnet, eine „transkonfessionelle“ Kirchenleitung hat und sich auch in geistlichen Dingen „eher an der gegenwärtigen ökumenischen Bewegung und der heutigen Weltsituation orientiert als an überkommenen Bekenntniskategorien“, so bietet die intendierte Kirchengemeinschaft die Freiheit für die an ihr beteiligten Kirchen, die ihr wichtigen Dinge des Bekenntnisses und einer entsprechenden Kirchenordnung nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Duldung, sondern im Sinne eines voll und ganz in dieser Gemeinschaft bejahten Beitrages zu dem gemeinsamen Zeugnis und Dienst zu praktizieren. Wäre es anders, würden ohne Zweifel die kirchenpolitischen „Schubkräfte“ zu einer Union führen, die bei allen vielleicht noch vorgesehenen innerkirchlichen bekenntnisfreundlichen Regelungen doch in ihrer Gesamtheit nicht würde lutherische Kirche sein wollen und können.

Hier hat die Frage nach der Zukunft der lutherischen Kirche in der EKD auch noch zwei wichtige Aspekte, a) die an das Bekenntnis gebundene Kirchenleitung und b) das Streben nach einem engeren, auch organisatorisch wirksamen Zusammenschluß des Luthertums in der EKD. Der Lutherische Weltbund ist nur eine Föderation. Seine Mitgliedkirchen behalten prinzipiell ihre kirchliche Autonomie. Sie sind freiwillig auf der Basis ihres gemeinsamen Bekenntnisses dem Weltbund beigetreten und haben freiwillig den Verpflichtungen zu Zeugnis, Dienst und Einheit, die die Verfassung des Lutherischen Weltbundes enthält, zugestimmt. Dadurch können die lutherischen Kirchen gemeinsam viel schaffen. Der Weltbund ist aber eben keineswegs „Kirche“, sondern nur Instrument der in ihm zusammengeschlossenen Kirchen. Die Nationalkomitees, die wiederum die Mitgliedkirchen des Weltbundes in einem Land repräsentieren, sind in der Regel relativ noch schwächere Gebilde als der Weltbund selber. Auf alle Fälle mangelt ihnen jegliche kirchliche Kompetenz.

Daher kommen Zusammenschlüssen lutherischer Kirchen zu einer „richtigen“ Kirche große Bedeutung zu.

Der Versuch, das deutsche Luthertum in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu einigen, ist bisher nur zum Teil gelungen. Auf der einen Seite gibt es Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses, die nicht Mitgliedkirchen der VELKD geworden sind, auf der anderen Seite stehen die lutherischen Freikirchen, die sich jetzt fast alle zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammengeschlossen haben und der VELKD auch nicht angehören. Noch weniger ist es

gelingen, dem Unionsluthertum einen kirchlich-rechtlichen Versammlungsraum über den Bereich der einzelnen lutherischen Gemeinden und Konvente hinaus einzuräumen. Auch der immer wieder gemachte Versuch, den deutschen Gesamtprotestantismus, der sich heute in der EKD darstellt, auf die gemeinsame Bekenntnisgrundlage der Augsburgischen Konfession und des Kleinen Katechismus zu stellen, ist in den letzten 150 Jahren stets gescheitert. Man wird deshalb fragen müssen, ob es sinnvoll wäre, für die Kirchengemeinschaft europäischer Kirchen und für die Neuordnung der EKD ähnliche Versuche erneut anzustellen. Wichtig ist aber, daß zunächst genügend Freiheitsraum für Kirchen lutherischen Bekenntnisses in dieser europäischen und deutschen Kirchengemeinschaft gewährt wird. In der EKD sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, daß das Luthertum sich nicht nur unter territorialem Vorwand, sondern auch aus konfessionellen Gründen sammelt. Wenn man das lutherische Bekenntnis nur dem einzelnen Pastor, der einzelnen Gemeinde und einigen Formen des Vereinsluthertums überläßt, statt einer wirklich dem Bekenntnis verpflichteten und vom Bekenntnis geprägten Kirche, wird die lebendige Teilhabe der Lutheraner an von ihnen voll bejahter Kirchengemeinschaft in einer Weise abgedrosselt, die den gegenwärtigen Zustand nicht bessert.

An diesem Punkte wird auch die Frage nach dem verpflichtenden gemeinsamen Handeln der in Kirchengemeinschaft stehenden Kirchen akut. Bisher hat das Bekenntnis gelegentlich dazu herhalten müssen, ein Veto im Blick auf Gemeinschaftsaufgaben und gemeinsame Entscheidungsprozesse zu begründen. Wenn Leuenberg jetzt das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst als eine aus der Kirchengemeinschaft sich notwendig ergebende Folgerung herausstellt, so muß in der Praxis deutlich werden, ob auch hier das Bekenntnis als „Schubkraft“ und nicht als „Bremskraft“ wirkt und ob die, die die lutherische Hochschätzung des Bekenntnisses nicht mitvollziehen können, seine bleibende Bedeutung für ihre lutherischen Partner anerkennen können. Diese Anerkennung wird sich nicht von vornherein theoretisch erreichen lassen, wohl aber durch das tatsächliche Miteinander und Füreinander, das nur dann sachgemäß und fruchtbar sein kann, wenn den Verschiedenheiten ein Stellenwert eingeräumt wird, der letzten Endes ebenso für die Intensität der Gemeinschaft wie für die Identität der verschiedenen zusammenwirkenden Kirchen optimal zu Buche schlägt. Erst nach einer gründlichen Vorbesinnung innerhalb der lutherischen Kirchen kann die Bekenntnisfrage im Zusammenhang mit der Neuord-

nung der EKD, ihrer neuen Grundordnung, ihrer Organstruktur und ihrem neuen Instrumentarium im richtigen Horizont in den Blick kommen. Es kann nicht genügen, daß man nur formal feststellt, welche Kirchen die EKD bilden und daß unter ihnen im Sinne der Leuenberger Konkordie Kirchengemeinschaft besteht, sondern die Gliedkirchen sollten nicht nur ihrer territorialen Verfaßtheit, sondern auch ihrer bekennnismäßigen Struktur gemäß an dem Leben der Kirchengemeinschaft beteiligt werden. Das müßte ebenso im Blick auf die Handhabung des Instrumentariums der EKD wie auf die Mitwirkungsmöglichkeiten an den großen kirchlichen Entscheidungen der Fall sein, besonders wenn die Entscheidungen Mission, Ökumene, Diaspora, Gottesdienst und geistliches Leben sowie die sonstigen theologischen Grundfragen betreffen.

Wenn, was nicht zu bestreiten ist, innerhalb der EKD, ganz abgesehen von dem noch komplizierteren Tatbestand in Gesamteuropa, eine Fülle verschiedener theologischer Meinungen, verschiedenartige Kirchentümer mit verschiedenen Vorstellungen von Bekenntnisbindung und Tradition miteinander leben, so wird im Geist der Leuenberger Konkordie immer wieder der Rückgang auf den gemeinsamen Grund die praktische Bewährung des Konsensus in Zeugnis und Dienst vorantreiben müssen. Die Bedeutung der Leuenberger Konkordie wird sich darin zeigen, daß sie geistliche Impulse und theologische Klärungen bei allen Teilhabern an der Kirchengemeinschaft als einem fortgehenden Prozeß für das gemeinsame Leben ergibt. Diesen Prozeß kann man nicht durch organisatorische Maßnahmen regulieren. Bei einem solchen Versuch würden sicher alle Ressentiments gegen „Methoden eines unierten Kirchenregiments“ in vielen lutherischen Kreisen erneut im Gegensatz zu der Hoffnung auf die vertiefte Einheit wieder wach werden. Ob das geistliche Element Vorrang behält oder nicht, wird für den Segen oder den Unsegnen, der aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen erwächst, entscheidend sein. Die geistliche Dimension des Geschehens muß auch in allen Ordnungsfragen das entscheidende Gewicht behalten. Die „wesentliche Kirche“ muß in allem gemeint sein, was die Kirchengemeinschaft und die sie vertretenden Kirchentümer auch im Blick nicht nur auf die gemeinsamen Strukturen der EKD, sondern auch auf die über die Grenzen der EKD hinausgehende ökumenische und missionarische Zusammenarbeit betrifft. Auf der einen Seite muß hier mit der Konzeption vieler führender Leute der EKD gerechnet werden, daß z. B. alle ökumenischen und missionarischen Beziehungen

allein von der EKD wahrgenommen werden müssen, so daß die regionalen und konfessionellen Proporzbestenfalls noch innerhalb Deutschlands in den entsprechenden Gremien berücksichtigt werden könnten; auf der anderen Seite ist es für die lutherischen Kirchen selbstverständlich, daß sie auch im Lutherischen Weltbund ihren Platz und die entsprechende Verantwortung haben. Da die EKD als solche dem Lutherischen Weltbund weder angehört noch angehören will, ist schon an diesem Punkt eine direkte ökumenische Beziehung der Mehrzahl der Gliedkirchen der EKD sachlich notwendig. Diese Beziehung ist dann freilich auch für die EKD von höchster Bedeutung, da sie außer den Mitgliedkirchen des Weltbundes ja auch die EKD und insonderheit deren Organe und Dienststellen angeht, welche in der bisherigen Zusammenarbeit schon vor Ingangsetzung der neuen Strukturen viele Erfahrungen weitreichender Hilfestellung für die Programme des LWB haben. Da eine große Zahl von zentralen Stellen der EKD in die Weltbundarbeit schon tatsächlich eingeschaltet ist, sollte diese „Dreiecksbeziehung“ unter dem Gesichtspunkt des Gesamtinteresses der Kirche auch für die Zukunft sachgemäß und optimal geordnet werden. Die bisher oft komplizierte Balance der verschiedenen Interessen wird auf die Dauer nur durchgehalten werden können, wenn man die konfessionelle Gliederung der EKD auch weiterhin ernst nimmt und nicht, wie das immer wieder passierte, diese ihrer schwierigen Problematik wegen so weit wie möglich verdrängt. Je offener im Geiste der in Aussicht stehenden und von allen erstrebten Kirchengemeinschaft diese Fragen angesprochen werden, um so fruchtbarer werden die verschiedenen Typen lutherischer, reformierter und unierter Kirchen wirklich zusammenarbeiten können, ohne sich so oder so zu verkrampfen.

Daß die Evangelische Kirche in Deutschland 1948 als solche Mitgliedkirche des Ökumenischen Rates der Kirchen wurde und die konfessionelle Gliederung der EKD nur von den lutherischen Kirchen, die der VELKD angehören, durch einen Beschluß der Generalsynode wirkungsvoll angemeldet worden ist, war ein Beispiel der vorstehend gemeinten Verdrängung einer sachlich berechtigten Frage, die miteinander hätte geklärt werden müssen. Wenn es im nächsten Akt um die Verstärkung der Gemeinschaft in der EKD geht, wird man das Ziel am besten erreichen, wenn man die bestehende kirchliche Gliederung nicht verschweigt, sondern ernst nimmt und bejaht. Auch im Ökumenischen Rat sind nicht nur regionale Unionen oder Territorialkirchen zusammengeschlossen, sondern Kirchen verschiedener konfessioneller Prägung

im protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Lager, die sich auch ihre Strukturen „innerkirchlicher“ Ökumene bewahrt haben. Diese konfessionelle Prägung wird in dem Augenblick noch deutlicher hervortreten, wo auch die römische Kirche zu mehr und mehr Zusammenarbeit und vielleicht eines Tages auch Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen bereit ist. Es ist jedenfalls wünschenswert, die möglichen gemeinsamen Schritte nicht dadurch zu erschweren, daß man von der Zielvorstellung einer weltweiten Einheitskirche her mehr fordert oder erzwingen will, als bei den kirchlichen Gegebenheiten erreichbar ist. Der Plan eines universalen Konzils wird sicher schneller und besser realisiert, wenn man die tatsächlich in der Ökumene vorhandenen Kirchen in ihrem historisch geprägten Kirchentum ernst nimmt und sie als die Vertreter der Christenheit in sechs Kontinenten im Blick behält. Das tut man nur, wenn man ihre geistliche und bekenntnismäßige Gestalt nicht zugunsten territorialer und soziologischer Gesichtspunkte unterbewertet. Die Möglichkeit, daß sich bekenntnismäßig zusammengehörige Kirchen in der Ökumene gemeinsam zu theologischen und anderen Sachfragen äußern, muß gewährleistet bleiben, wieviel auch sonst bei bestimmten anderen Punkten der regionale Konsensus bekenntnisverschiedener Kirchen größere Bedeutung haben mag als der globale Konsensus bekenntnisgleicher Kirchen. Wenn auf dem ökumenischen Wege der kirchlich-geistlichen Freiheit im Interesse einer organisatorischen oder politischen Einheit Grenzen gesetzt würden, führte das sicher zu die Stärkung der ökumenischen Einheit störenden, wenn nicht verhindernden Folgen. Der Testfall, zu dem auch Leuenberg sich sehr klar und eindeutig geäußert hat, werden die Minoritätskirchen sein. Ob ihre Identität trotz ihrer statistisch und kirchenpolitisch geringen Bedeutung nach erklärter Kirchengemeinschaft von den großen Kirchen geachtet wird, wird zeigen, in welchem Geist man sich einander kirchlich verpflichtet weiß. Die Minoritätskirchen, d. h. die Diaspora anders gestalteter traditions- oder bekenntnisverschiedener Schwesterkirchen, sollen im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft ihr Lebensrecht behalten, auch wenn alle Statistiken und pragmatischen Gründe dagegen sprechen. Es wird praktisch sicher selten zu dieser extremen Erwartung von Toleranz kommen, aber diese Toleranz sollte prinzipiell bejaht werden. Die Freiwilligkeit der Mitarbeit der Kirchen im Rahmen der größeren Gemeinschaft auf Grund des Leuenberger Konsensus kann nur bei einer bewußt geistlichen Motivation durchgehalten und gestärkt werden.

Da in der Konkordie die Erklärung abgegeben ist, daß die Verwerfungen der Reformationszeit die heutigen Partner nicht mehr treffen, kann in der Tat eine weiterbestehende konfessionelle Sondergestalt der beteiligten Kirchen nicht mehr in einem Nein zu den anderen Kirchen begründet sein; sie muß vielmehr aus der dankbaren Erfahrung des Wertes des Bekenntnisses und der Tradition erwachsen, die die bindenden, vereinigenden und zugleich klärenden Wirkungen des Bekenntnisses für alle entscheidenden Dienste der Kirche bestätigen. Solange also Kirchen mit ihren bestimmten Bekenntnisbindungen – das gilt wahrscheinlich hauptsächlich für die lutherischen Kirchen – in der erstrebten weiterreichenden Kirchengemeinschaft existieren sollen, sollten alle Nivellierungstendenzen mit dem Ziel eines unierten Einheitsbekenntnisses, das die bisherigen Bekenntnisbindungen überrunden und irrelevant machen würde, ausgeschlossen bleiben. Gerade mit der kirchlich begründeten Bereitschaft, aufeinander zu hören und beieinander zu bleiben, auch wenn die noch bestehenden Unterschiede berücksichtigt werden, wird die Vertiefung der Einheit und die Ausweitung der Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst am schnellsten voranschreiten.

Bei dem Stichwort „schnell“ kommt als letzte Frage der Zeitfaktor für die Arbeit an der neuen EKD-Struktur in unseren Blick. Wir haben im ganzen die kirchlichen Grundfragen unter Zurückstellung der Einzelheiten der Struktur- und Verfassungsfragen der EKD behandelt. Das schien gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt das Vordringliche zu sein, da nur von der Grundentscheidung über das Wesen der neuen Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa und der neuen EKD her Einzelheiten zum Instrumentarium und zur Organverfassung gesagt werden können. Sind die Grundfragen geklärt, erhalten die Kirchen in der Kirchengemeinschaft eher einen größeren als einen kleineren Freiheitsraum zum Leben, d. h. wird ihr kirchlicher Charakter vorrangig bedacht, ehe man sich den strukturellen, organisatorischen Gesichtspunkten zuwendet, kann in optimaler Sachlichkeit dann die neue Grundordnung der EKD zu Stand und Wesen gebracht werden. Wird dagegen die kirchliche Dimension, zu der wesentlich die Bekenntnisfrage gehört, und damit die über den territorialen Charakter der Gliedkirchen hinausgehende Frage der geistlichen und bekenntnismäßigen Struktur übersehen, kann mit Sicherheit auch bei größter Eile und Raszanz nicht das Ziel erreicht werden, das die Leuenberger Konkordie mit dem Begriff „Kirchengemeinschaft“ erstrebt. Kirchengemeinschaft ist

ein im wesentlichen kirchlich-theologischer Begriff, der ausgeführt werden muß von dem durch die Sendung der Kirche motivierten zuversichtlichen Willen zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst unter Beteiligung aller Kirchen nach dem Maße ihrer Kräfte und Gaben.

Im Zusammenhang mit der EKD-Reform ist gelegentlich vom „Schieben“ und „Bremsen“ die Rede gewesen. Man sollte alles Abbremsen von Entschiedungen, die die ekklesiologischen Grundfragen überfahren wollen, begrüßen, auf der anderen Seite aber kräftig schieben, wenn es in Richtung echter geistlich gegründeter Kirchengemeinschaft geht. Man wird bei dem Stand der Dinge sowohl den Motor als auch die Bremse mit der Absicht gebrauchen müssen, daß der Wechselbezug von Glaube und Kirchenverfassung in der neuen EKD wie im Zusammenleben der europäischen Kirchen und auch im Blick auf die weiteren ökumenischen Auswirkungen der Leuenberger Konkordie recht und im Sinne der Sendung der Kirche nach biblischem Verständnis wirksam wird.

Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werdens auch nicht sein; sondern der ists gewesen, ists noch und wirts sein, der da sagt: „Ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“

Martin Luther